



Gesprächsnotiz zum vierten Workshop mit BSV/OAK vom 11.9.2017

Teilnehmer KGAST:

- Alexandrine Kiechler, Präsidentin
- Ruedi Deubelbeiss, UBS Anlagestiftungen
- Roland Kriemler, Geschäftsführer

Teilnehmer BSV:

- Colette Nova, Vizedirektorin, BSV
- Joseph Steiger, stellvertretender Bereichsleiter; BSV
- Matthias Barmettler, Rechtsdienst BSV
- Roman Saidel, Leiter Direktaufsicht OAK
- Adrian Wittwer, Direktaufsicht OAK

Sitzungsdauer:

0915 bis 1220 Uhr

Sitzungsort:

Effingerstrasse 20, 3003 Bern

1. ASV Teilrevision: Geplante, wesentliche Änderungen

Das Hauptthema des vierten Workshops waren die von der KGAST vorgeschlagenen ASV-Artikel zu den Einanleger-Anlagegruppen, welche am 22.6.2017 dem BSV und der OAK zugestellt wurden. Daneben wurden noch offene Punkte zu anderen, anzupassenden Regelungsbereichen besprochen.

Die vom BSV am 10.8.2017 neu vorgebrachten Regelungen bezüglich Fall Pensimo waren nicht Gegenstand der Diskussion. Sie fallen weg, nachdem sich die Pensimo für eine Regelung ausserhalb der ASV entschieden hat, um ASV-konform zu werden. Aus diesem Grund nahm auch der vierte KGAST Vertreter, Daniel Schürmann, am vierten Workshop nicht teil.

2. Einanleger-Anlagegruppen: Eingabe KGAST

An der Besprechung konnten wir unsere Eingabe (Verordnungstextvorschlag siehe gleich im Anschluss) erläutern und zu Fragen des BSV und der OAK Stellung nehmen. Leider waren die Vertreter des BSV wie auch der OAK wenig vorbereitet, so dass wir nicht in die Tiefe gehen konnten und sie nun die schriftliche Eingabe und die mündlichen Erläuterungen zuerst verarbeiten müssen. Bemerkenswert jedoch ist, dass die OAK wiederholt - unter Bezugnahme auf unwahrscheinliche Extremfälle - die Qualität der von der KGAST vorgeschlage-

nen Regelungen in Frage stellte. Es ist nicht auszuschliessen, dass es zum Thema Einanleger-Anlagegruppen noch einen oder mehrere Workshops geben wird.

Vorschlag KGAST:

Art. 41a Allgemeine Bestimmungen

¹ Einanleger-Anlagegruppen zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass diese für einen Anleger errichtet werden, wobei auch wirtschaftlich eng verbundene Pensionskassen oder verschiedene Pensionskassen innerhalb des gleichen Konzerns als Einanleger qualifizieren.

² Eine Vereinbarung zwischen der Stiftung und Einanleger regelt die Details der Errichtung und des Betriebs von Einanleger-Anlagegruppen.

³ Die Errichtung und der Betrieb einer Einanleger-Anlagegruppen dürfen nicht zur Umgehung gesetzlicher Vorschriften der Stiftung und/oder des Einanlegers führen.

Art. 41b Mindestanforderungen Vereinbarung

¹ Die Vereinbarung zwischen Stiftung und Einanleger muss insbesondere Folgendes regeln:

- a) Anlagerichtlinien;
- b) Alle übrigen Spezifikationen der Einanleger-Anlagegruppen, insbesondere Bewertungsfrequenz, Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen sowie Informations- und Auskunftsrechte;
- c) Verpflichtung des Einanlegers gegenüber der Stiftung, dass er die für ihn geltenden Anlagerichtlinien und die massgebenden gesetzlichen Regelungen auch unter Einbezug der Anlagen der Einanleger-Anlagegruppe jederzeit einhält;
- d) Berichterstattung der Stiftung betreffend allgemeine Informationen, Reporting, Periodizität, Kennzahlen, anzuwendende Berechnungsart und massgebende Zeitperiode.

² Der Grundsatzentscheid bezüglich Errichtung und Liquidation von Einanleger-Anlagegruppen liegt beim Stiftungsrat. Die Liquidation einer Einanleger-Anlagegruppe darf gegen den Willen des Einanlegers nur erfolgen, falls zwingende Voraussetzung für eine ordnungsgemässe Weiterführung einer Einanleger-Anlagegruppe nicht mehr vorliegen.

Art. 41c Zulässige Abweichungen

Die Stiftung und der Einanleger können insbesondere folgende Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung vereinbaren:

- a) Als Berechnungsbasis für alle gemäss Abschnitt 10 dieser Verordnung geforderten Diversifikationsbestimmungen und Begrenzungen (maximale Anteile) kann das Gesamtvermögen des Einanlegers anstelle des Gesamtvermögens der Einanleger-Anlagegruppe herangezogen werden;
- b) Bei Infrastrukturanlagen kann die Begrenzung von Art. 28 Abs. 4 Satz 2 letzter Teil (zulässiger Fremdkapitalanteil pro Zielfonds) als nicht anwendbar erklärt werden;
- c) Nicht Anwendbarkeit von Art. 27 Abs. 7;
- d) Pro Einanleger-Anlagegruppe eine separate Jahresrechnung ausschliesslich für den jeweiligen Einanleger zu erstellen und in Abweichung von Art. 4 Abs. 1 Bst e die Jahresrechnungen aller Einanleger-Anlagegruppen auf aggregierter (zusammengezahlter) Basis dem Stiftungsrat und der Anlegerversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Aggregation der Vermögens- und Erfolgsrechnungen verschiedener Einanleger-Anlagegruppen kann mittels Gesamttaggregation oder mehrerer Teil-Aggregationen umgesetzt werden;
- e) Die Erhebung von Gebühren und die Anlastung weiterer Kosten zulasten der Einanleger-Anlagegruppen in Abweichung von Art. 16 zwischen der Stiftung und dem Einanleger zu

regeln. Insbesondere kann die Festlegung der Gebühren und Kosten durch einen Ausschuss beschlossen werden. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass sämtliche bei der Stiftung anfallenden Gebühren und Kosten gedeckt sind;

- f) Bei Immobilien-Sacheinlagen in Abweichung von Art. 41 Abs. 4 die Bewertung nicht durch eine zweite Person nach Art. 11 Abs. 3 überprüfen zu lassen;
- g) Der Einanleger anstelle des Stiftungsratspräsidenten einer Abweichung von den Anlagerichtlinien zustimmen muss, wobei diese in Abweichung von Art. 26 Abs. 7 nicht im Anhang der Jahresrechnung offengelegt und begründet werden muss;
- h) Sich die Berichterstattungspflichten in Abweichung von Art. 35 aus der Vereinbarung ergibt. Diese richten sich ausschliesslich an den jeweiligen Einanleger;
- i) Sich die massgeblichen Kennzahlen zu Kosten, Renditen und Risiko aus der Vereinbarung in Abweichung von Art. 38 Abs. 7 aus der Vereinbarung ergeben. Die Kennzahlen müssen nur gegenüber dem Einanleger kommuniziert werden;
- j) Die Prospektpflicht gemäss Art. 37 entfällt.

Art. 41d Auskunft und Information

¹Die Auskunftspflicht der Stiftung bezüglich Einanleger-Anlagegruppen gilt ausschliesslich gegenüber dem Einanleger sowie der Aufsichtsbehörde.

²Der Stiftungsrat entscheidet über alle ihm zugewiesenen Themen. Darüber hinaus kann er jederzeit Einsicht in den Geschäftsverlauf der Einanleger-Anlagegruppen verlangen.

³Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit Informationen zur Einanleger-Anlagegruppe bei der Stiftung verlangen. Ihre Aufsicht beschränkt sich auf die Stiftung und erstreckt sich nicht auf den Einanleger und die Einhaltung dessen regulatorischer Vorgaben.

3. Geplante, wesentliche Änderungen (ohne Einanleger-Anlagegruppe)

Folgende aufgrund der KGAST- und der OAK-Eingaben aufgenommenen ASV-Änderungen will das BSV noch ordnungstextlich verfeinern und redigieren:

Anlagevorschriften:

- 1) Bei Sacheinlagen werden nun nicht mehr nur P/E Anlagen als „einzige erlaubte, nicht an der Börse gehandelte Einlageobjekte“ genannt (und indirekt über Art. 41 Abs. 2 ASV auch Immobilien), sondern generell Einlageobjekte, welche nicht an einer Börse gehandelt werden, aber gewisse Kriterien bezüglich Bewertbarkeit erfüllen.
- 2) Gemäss einer neuen Regelung darf das Emittentenrisiko (Exposure gegenüber einer Partei) maximal 20% des Anlagegruppenvermögens betragen. Bei dieser Regelung besteht also keine Differenzierung zwischen Schuldner- oder Gesellschaftsbegrenzungen. Allerdings muss in mindestens zwölf Emittenten investiert werden. Diese gegenüber Art. 26 Abs. 3 ASV weniger einschränkende Anlagestrategie soll nach Art. 26 Abs. 3 **lit. b neu** erlaubt werden. Somit ist es bei Exposures von maximal 20% nicht mehr nötig, gemäss OAK Weisung Nr. 02/2014 vom 01.06.2014 „Bedingungen für Anlagestiftungen bei Überschreitung der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzung“ vorzugehen.
- 3) Bei alternativen Anlagen, welche mittels Direktanlagen umgesetzt werden dürfen, werden neu auch Infrastrukturanlagen und Anlagen nach Art. 53 Abs. 3 BVV2 (ent-

spricht der neuen Regelung zu den alternativen Anlagen, welche per 1.7.2014 in Kraft gesetzt wurden) genannt.

- 4) Voraussichtlich nach einem **neuen Abs. 4** zu Art. 29 ASV werden Mischvermögen ohne Kategorienbegrenzung (allerdings mit einer Quote von maximal 25% Alternative Anlagen) zugelassen werden. Solche neuen Mischvermögen, welche nicht BVV2-konform diversifiziert sind, müssen im Namen oder im Namenszusatz entsprechend negativ bezeichnet werden. Leider sieht das BSV von einer positiven Bezeichnung (Hinweis, wenn BVV2-konform diversifiziert z.B. mit dem Zusatz „BVG“) ab.
- 5) Nach einer neuen, angepassten Regelung werden kollektive Anlagen unter ausländischer Aufsicht zu 100% des Anlagevermögens zugelassen werden, sofern die FINMA eine Vereinbarung nach Art. 120 Abs. 2 lit. e KAG abgeschlossen hat.

Governancevorschriften:

- 6) Die Weiterübertragung von Aufgaben wird vereinfacht. Subdelegationen sind nun nicht mehr nur „im Rahmen von Konzernstrukturen“ erlaubt.
- 7) Alle Stiftungsräte sowie das Präsidium müssen durch die Anlegerversammlung gewählt werden. Allerdings konnten wir erreichen, dass die Wahl des Präsidiums an den Stiftungsrat übertragen werden kann, wenn es dazu eine Regelung in den Statuten gibt.
- 8) Stiftungsräte müssen notwendiges Fachwissen mitbringen und unterliegen explizit keinen Weisungen der Stifterin oder deren Rechtsnachfolgerin.
- 9) Ein Reglement zu Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden ist von der Anlegerversammlung zu genehmigen. Allerdings konnten wir auch hier erreichen, dass diese Genehmigungskompetenz dem Stiftungsrat übertragen werden kann, wenn dies die Statuten vorsehen.
- 10) Explizit erwähnt wird neu, dass die OAK betreffend Qualifikation von Schätzungsexperten „Vorgaben machen kann“. Dies ist eine weitere „Kann-Bestimmung“, gegen die wir uns nicht durchsetzen konnten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die OAK nach in Kraft setzen der neuen Bestimmungen eine weitere Weisung betreffend Qualifikation von Schätzungsexperten publizieren wird.

Abgewendet werden konnten neue, verschärfende Anlagevorschriften wie zum Beispiel die Vorgabe, dass bei Bauprojekt-Anlagegruppen der Anteil fertigerstellter Bauten maximal 30% betragen darf oder dass unbebaute Grundstücke umgehend überbaut werden müssen und eine Baubewilligung vorhanden sein muss. Ebenfalls nicht in die ASV aufgenommen werden Governancevorschriften betreffend Überprüfung des „notwendigen Fachwissens und ausreichender Zeit“ der Stiftungsräte.

4. Weiteres Vorgehen

Das BSV wird nun den Verordnungstext überarbeiten und redigieren und uns eine Version mit dem angepassten Verordnungstext zustellen. Einzelne, noch offene Punkte werden wahrscheinlich jedoch noch nicht berücksichtigt (so zum Beispiel die Regelungen zu den Einanleger-Anlagegruppen).

Colette Nova gab uns am Schluss des Workshops bekannt, dass die ASV-Teilrevision als „Ganzes“ behandelt werde. Eine Aufteilung in dringende und weniger dringende Änderungen, wie von RK vorgeschlagen, sehe das BSV nicht vor. Zudem seien die Vorgaben betreffend Verordnungsänderungen in letzter Zeit verschärft worden (Vernehmlassungsverordnung VIV). Es liege nicht in ihrer (jener des BSV oder des Bundesrates) Entscheidungskompetenz, eine Vernehmlassung durchzuführen oder nicht. Es gäbe viele Stellen innerhalb der Administration, welche sich dazu äussern könnten. Colette Nova geht davon aus, dass es für die ASV-Teilrevision eine Vernehmlassung geben wird. Ein von der KGAST vorgeschlagenes, schnelleres Hearing durch das BSV sei aufgrund der Wichtigkeit und der ökonomischen Auswirkungen der geplanten Änderungen unwahrscheinlich.

Eine Vernehmlassung im beschriebenen Umfang kann allerdings lange dauern.¹ Bis die Regelungen dann in Kraft gesetzt werden, kann nochmals einige Zeit ins Land streichen. Da die ASV-Teilrevision einzelne, bezüglich Dringlichkeit sehr unterschiedliche Verordnungsänderungen enthält und die KGAST eine schnellere Behandlung wünscht, informierte Colette Nova, dass nur dann die wichtigen Regelungen forciert und schneller in Kraft gesetzt werden könnten, wenn die weniger dringlichen Regelungen für den Moment ausgenommen würden. Dies würde bedeuten, dass solche, weniger dringlichen Änderungen erst in vier, fünf Jahren in Kraft gesetzt würden.

13. September 2017

¹ Vorbereitung, Ämterkonsultation, Eröffnung, Rückfluss, Verarbeitung, Anpassungen und Publikation können ohne weiteres neun Monate dauern.